

Regelung für Fehlzeiten von Schülern der Sek I

Bei Erkrankung vor dem Unterricht

- Über Homepage oder Anruf/ Email bis 8.00 Uhr im Sekretariat am 1. Krankheits-/Fehltag, wobei die voraussichtliche Anzahl der Krankheitstage abgefragt wird. Das Sekretariat gibt diese Meldungen im Laufe des frühen Schulvormittags an die Klassenleitungen weiter.
- Zusätzlich nach Rückkehr schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes des Fehlens.

Bei Erkrankung während der Unterrichtszeit

- Der Schüler/die Schülerin meldet sich beim Lehrer/der Lehrerin der aktuellen (bei Erkrankung in der Pause: der folgenden) Stunde oder bei der Klassenleitung ab.
- Der Schüler/ die Schülerin meldet sich danach im Sekretariat; von dort werden die Eltern telefonisch informiert. Auf keinen Fall dürfen Schüler/Schülerinnen ohne Abmeldung nach Hause gehen. Nach Rückkehr legt der Schüler/die Schülerin für die versäumten Stunden eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vor.

Beurlaubungen aus anderen, z.B. familiären Gründen

- Beurlaubungen (auch für einzelne Stunden) aus *dringendem* Anlass sind möglich, müssen aber vorher schriftlich beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin beantragt werden.
- Es besteht kein Anspruch auf eine Beurlaubung. Die Entscheidung, ob eine solche genehmigt wird, wird vom Klassenlehrer im jeweiligen Einzelfall getroffen.
- Beurlaubungen für mehr als drei Tage können nur von der Schulleitung ausgesprochen werden und sind daher schriftlich und vorher bei dieser zu beantragen.

AGs/ Fördermaßnahmen

- Hat sich ein Schüler/eine Schülerin verbindlich für eine AG (ggf. nach einer Ausprobierphase) oder Fördermaßnahme angemeldet, gelten die obigen Regeln für diese Termine analog.

Sonderregelungen vor/ nach Ferien

- Für Tage (oder einzelne Stunden), die an Schulferien angrenzen, kann eine Beurlaubung nur aufgrund eines schriftlichen Antrages in begründeten Einzelfällen vom Schulleiter, Herrn Castan, ausgesprochen werden.

- Bei krankheitsbedingtem Fehlen unmittelbar vor oder nach Schulferien muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Sonstiges

- Unentschuldigte Fehltage/-stunden werden als solche im Zeugnis vermerkt.
- Wir bitten dringend, Arzttermine möglichst nicht in die Unterrichtszeit zu legen.
- Das Fehlen von Schülern/Schülerinnen wird im Klassenbuch/Kursheft dokumentiert. Das Fehlen in den Kursen der 2. Fremdsprache und in WPU-Kursen entschuldigt der Schüler/die Schülerin nach Wiederaufnahme des Unterrichts. Die von der Kursleitung abgezeichnete Entschuldigung gibt der Schüler/die Schülerin an die Klassenleitung weiter.

Sonderregelung für die Klassenarbeiten, Klausuren, Präsentationsleistungen

- Soweit eine Schülerin bzw. ein Schüler an einer Klassenarbeit, einer Klausur oder einer Präsentationsleistung/ Referat wegen Krankheit oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes nicht teilnehmen kann, ist dies der Schule von der bzw. dem Sorgeberechtigten unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen, indem sie bzw. er grundsätzlich vor dem Termin des Leistungsnachweises im Schulsekretariat anruft.
- Der Klassenlehrer/Tutor oder die zuständige Fachlehrkraft kann im Einvernehmen mit der Schulleitung verlangen, dass nach Rückkehr bei Krankheit ein ärztliches oder schulärztliches Attest beziehungsweise bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes andere geeignete Nachweise vorzulegen sind. In der Regel wird das zumindest dann der Fall sein, wenn im laufenden Schuljahr bereits zwei Leistungsnachweise zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt nicht erbracht wurden. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule.
- Die bzw. der Sorgeberechtigte wird über das entsprechende Verlangen durch den Klassenlehrer/Tutor schriftlich informiert.
- Können schriftliche und mündliche Leistungsnachweise wegen Krankheit oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes nicht erbracht werden, so gibt die Schule der Schülerin/dem Schüler Gelegenheit, nachträglich ihren/seinen Leistungsstand nachzuweisen, wenn dies für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist. Diese nachträgliche Leistungsüberprüfung muss nicht direkt nach Rückkehr des Schülers/der Schülerin durchgeführt werden. Sie kann auch ganz oder teilweise andere Schwerpunkte als der versäumte Leistungsnachweis enthalten.
- Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund nicht erbracht, so entspricht dies der Note „ungenügend“.
- Grundlage dieser Regelung ist § 4 APO-GrundStGy.